

**Vergaberichtlinie**  
**Informationen für Antragsteller**



## **Dr.-Heinrich-Johannes-Hasse-Stiftung**

### **Die Stiftungsidee / Allgemeine Grundsätze**

Der verstorbene Dr. Heinrich Johannes Hasse hat der Ortsgemeinde Kempenich sein gesamtes Vermögen vererbt mit der Verpflichtung, dies für gemeinnützige Zwecke einzusetzen. Um dem Vermächtnis von Dr. Hasse langfristig entsprechen zu können, hat die Ortsgemeinde dieses Vermögen in eine gemeinnützige Stiftung eingebracht; nachfolgend Dr. Hasse Stiftung genannt.

### **Welche Projekte werden gefördert?**

Die Dr. Hasse Stiftung fördert Projekte von Vereinen, Institutionen, Unternehmen und Initiativen, die sich den in § 2 der Stiftungssatzung genannten Zwecken zuordnen lassen. Die Förderung muss Bürgerinnen oder Bürgern der Ortsgemeinde Kempenich zugutekommen.

Priorität bei der Förderung haben Projekte, die mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- Hoher Anteil an ehrenamtlicher Arbeit bei der Realisierung
- Modell- und Vorbildcharakter
- Nachhaltigkeit
- Innovativer Ansatz
- Investitionen in Sachanlagen

### **Eigenkapital/Eigenleistung**

Es wird erwartet, dass ein angemessener Eigenkapitaleinsatz erfolgt bzw. in gebührendem Umfang Eigenleistungen erbracht werden und diese nicht in grobem Ungleichgewicht zu den beantragten Fördermitteln stehen.

### **Antragstellung**

Anträge sind über ein vollständig ausgefülltes Formblatt zu stellen. Weiterführende Angaben sollten den Umfang von zwei Seiten nicht überschreiten.

Anträge sind an den Treuhänder der Dr. Hasse Stiftung zu richten:

Bürgerstiftung der Volksbank RheinAhrEifel eG, Hauptstraße 119, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

E-Mail: buergerstiftung@voba-rheinahreifel.de

Der Antragstellung ist ein Freistellungsbescheid der Finanzverwaltung beizufügen in dem bestätigt ist, dass der Antragsteller ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung dient oder ein Feststellungsbescheid nach § 60a Abgabenordnung, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 eingehalten sind.

### **Vergabe von Stiftungsmitteln**

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet ausschließlich der Stiftungsrat der Dr. Hasse Stiftung.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **Verwendungsnachweis**

Über die Verwendung erhaltener Zuwendungen ist ein Nachweis zu führen. Dieser ist dem Treuhänder der Stiftung bis spätestens sechs Monate nach Zuwendungsübergabe vorzulegen. Bei steuerbegünstigten Vereinen, Institutionen und Unternehmen ist dafür in der Regel eine Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) auf dem amtlichen Vordruck ausreichend.

### **Veröffentlichung**

Im Falle einer öffentlichen Präsentation ist auf die Förderung durch die Dr. Hasse Stiftung hinzuweisen.

Bei eigenen Publikationen und Mitteilungen darf die Dr. Hasse Stiftung auf ihre Unterstützung verweisen.

### **Anträge**

Anträge können über die Webseite der Ortsgemeinde Kempenich heruntergeladen werden;  
[www.kempenich.de/unsere-gemeinde/stiftung](http://www.kempenich.de/unsere-gemeinde/stiftung)